Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swiss Retail Federation SRF
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Dr. Adrian Wyss 031 312 40 40 adrian.wyss@swiss-retail.ch
Adresse / Indirizzo	Bahnhofplatz 1, Postfach, 3000 Bern 7

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Wir danken bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Swiss Retail Federation SRF wahrt und fördert die Interessen von Mittel- und Grossbetrieben des schweizerischen Detailhandels in wirtschaftlichen, beruflichen, sozialpolitischen und gesetzgeberischen Fragen. Wir vertreten den schweizerischen Detailhandel im politischen Prozess auf nationaler Ebene und setzten uns gegenüber Regierung und Politik in allen Bereichen der Wirtschaftspolitik für optimale Rahmenbedingungen und ein wettbewerbsorientiertes Marktumfeld ein.

Der Detailhandel ist, soweit die in den Verkauf gelangenden Produkte und Waren nicht in eigenen Produktionsunternehmungen (Eigenindustrie) hergestellt werden, von den Vorlagen eher nur punktuell betroffen. Zu den Vorlagen nehmen wir daher nur summarisch Stellung und verweisen im Übrigen auf die ausführliche Stellungnahme von Economiesuisse. SRF ist Mitglied in diesem Dachverband der Schweizer Wirtschaft.

1. Die vorgesehenen Übergangsfristen genügen nicht in allen Fällen, um langhaltbare Ware (Honig, Konserven etc.) und Lagervorräte abzuverkaufen. Es kann nicht sein, dass der Detailhandel diese Produkte abschreiben und die Waren vernichten müsste. Dies ist umso weniger opportun, als die Debatte über „Food-Vernichtung“ und Ressourcenschonung heute auf allen Ebenen zu Recht geführt wird. Im Detailhandel, in der Politik, der Verwaltung und besonders bei den Konsumentinnen und Konsumenten hat das Thema Nachhaltigkeit eine sehr hohe Priorität erlangt. Unter „in Verkehr bringen“ sollten zudem explizit die Stufe Produzent – nächster Abnehmer und nicht etwa die Endverbraucher gemeint sein.

   Antrag:
   Wir beantragen deshalb, dass sämtliche Waren und Warenvorräte, die sich bei den Detailhändlern in der Lagerbewirtschaftung befinden, bis zum Vorratsende abverkauft werden können (Art. 60a MSchV).

2. Wir müssen auch kritisch feststellen, dass die Vorlagen äusserst komplex sind und wir einfachere, verständlichere Regelungen bevorzugen würden. Zu zwei Artikeln, MSchV, Art. 60a und HASLV, Art. 11, nehmen wir wie folgt Stellung:

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 60a	Teilweise Zustimmung; Änderung	Der vorliegenden Übergangsregelung können wir nur teilweise zustimmen: Wir begrüssen die mindestens einjährige Frist zwischen dem Bundesratsentscheid zur Inkraftsetzung (vorgesehen 2015) bis zur Inkraftsetzung des Swissness-Gesamtpaketes (vorgesehen 1.1.2017). Sie erlaubt es den Unternehmen, sich den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Jedoch erachten wir die geplante Lageraufbrauchsfrist von zwei Jahren (gerechnet ab dem vorgesehenen Inkrafttreten am 1.1.2017 bis zum 31.12.2018) als unsachgemäss und übertrieben streng. Sie würde insbesondere Unternehmen mit grossen Lagerbeständen stark treffen. Um Zerstör- und Umverpackungsaktionen zu vermeiden, befürworten wir stattdessen folgende Regelung: Produkte *sowie Bestandteile und Ersatzteile*, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung mit einer dem bisherigen Recht entsprechenden Herkunftsangabe hergestellt wurden, dürfen *bis zum Aufbrauchen der Lagerbestände* in Verkehr gebracht werden. Es ist essentiell, dass die Übergangsbestimmung auch auf Bestandteile und Ersatzteile ausgedehnt wird. Zahlreiche Betriebe verfügen über grosse Lager an multifunktional einsetzbaren Bestandteilen. Zudem ist in den Service- und Wartungsverträgen über qualitativ hochstehende und entsprechend teure Schweizer Produkte üblicherweise eine Verfügbarkeit der Ersatzteile für 10-15 Jahren zugesichert (in Ausnahmefällen sogar für 20 Jahre). Weiter muss es im Rahmen der Branchenverordnungen möglich sein, längere Übergangsfristen vorzusehen. Dies ist notwendig und gerechtfertigt, weil einzelne Branchen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und somit besonders grosser Anpassungsbedarf besteht. Schliesslich gehen wir betreffend Übergangsregelung und Service/Reparaturen vom Prinzip aus, dass ein industrielles Produkt, das bei seiner (fristgerechten) Inverkehrsetzung die Swissness-Kriterien nach bisherigem Recht erfüllte, aber nicht mehr nach einer späteren Reparatur, seine Herkunftsbezeichnung beibehält. Die einmal erworbene Herkunftsbezeichnung geht also nicht verloren.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
HASLV, Art. 11	Änderung: „Lebensmittel dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, hergestellt werden. Die bis dahin produzierten Lebensmittel dürfen danach noch bis zum Aufbrauchen der Lagerbestände in den Verkehr gebracht werden.“	Der anwendbare Selbstversorgungsgrad liegt erst mit Inkrafttreten der Verordnung in einer rechtsverbindlichen Form vor. Ab dann benötigen die Unternehmen eine angemessene Zeitspanne für die Vornahme der nötigen Anpassungen in der Produktion. Die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten produzierten, dem bisherigen Recht entsprechenden Lebensmittel sollen danach ohne bestimmte Fristvorgabe in Verkehr gebracht werden können. Damit werden ökologisch und wirtschaftlich unsinnige Vernichtungsaktionen vermieden.